

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

129. Arrest. *Kann die völkerrechtliche Immunität gegenüber der Vollstreckung für ein Bankkonto beansprucht werden, das einem Honorarkonsul persönlich zusteht, aber für den Betrieb des Konsulats bestimmt sein soll?*

Am 21. Juli 1982 erwirkte die A. SA in Genf einen Arrest gegen die W. SA, die von G., dem Honorarkonsul der Republik Tschad in Genf, verwaltet wird. Der Arrest erfaßte u. a. ein Konto bei einer Genfer Bank, das auf G. lautet. Als dieser geltend machte, das Konto stehe ihm zu, verzichtete die A. SA auf den Arrest vom 21. Juli 1982 und erwirkte im Oktober 1982 einen Arrest gegen G. persönlich, der u. a. wiederum das erwähnte Bankkonto erfaßte. G. erhob gegen die Arrestierung dieses Kontos Beschwerde, weil das Konto dem Konsulatsbetrieb diene. Die Genfer AB wies die Beschwerde ab. Das Bg bestätigt.

1. Das BA hat einen Arrestbefehl grundsätzlich so zu vollziehen, wie er vom zuständigen Richter erlassen wurde. Nach der Praxis kann jedoch das BA aufgrund der beschränkten Prüfungsbefugnis, die ihm in dieser Hinsicht zusteht, den Vollzug eines Arrestbefehls verweigern, wenn er einen Formfehler aufweist oder den Arrestgrund oder die Person des Gläubigers nicht oder nicht genügend bezeichnet oder wenn die zu arrestierenden Gegenstände nach dem eigenen Zuge-

ständnis des Gläubigers Dritten und nicht dem Schuldner gehören (BGE 107 III 36 E. 4, 105 III 141 = Pr 70 Nr. 194 E. 4, 68 Nr. 276 E. 2b, je mit Hinweisen; BGE 104 III 58/59). Das BA kann den Arrestvollzug ebenfalls ablehnen, wenn die zu arrestierenden Gegenstände ganz offensichtlich oder nach den eigenen Angaben des Gläubigers einem fremden Staat gehören, der sie für öffentliche Aufgaben, namentlich für die Finanzierung seiner diplomatischen Vertretung in der Schweiz verwendet. Die Immunität gegenüber der Vollstreckung schützt solche Vermögenswerte, wenn der Staat, dem sie gehören – sei er auch selbst der Schuldner – sie für seinen diplomatischen Dienst oder für andere ihm als Träger öffentlicher Gewalt obliegende Aufgaben bestimmt hat (vgl. das Kreisschreiben des EJPD an die Kantonsregierungen vom 26. November 1979 betr. den Arrest von Vermögen ausländischer Staaten, bes. S. 3/4; vgl. auch die Botschaft des BR betr. das Europ. Übereinkommen über Staatenimmunität, vom 27. Mai 1981, BBl 1981 II 979, 990).

Anders verhält es sich, wenn die zu arrestierenden Vermögenswerte nicht einem fremden Staat gehören, sondern einem Privaten, der aus eigenem Antrieb, ohne eine klare und bestimmte Verpflichtung hiezu, die Erklärung abgibt, er verwende diese Vermögenswerte ganz oder zum Teil für den Betrieb der diplomatischen Vertretung eines ausländischen Staates beim Residenzstaat; denn hiebei handelt es sich um eine eigenmächtige Entscheidung des Privaten, die dieser seinen Gläubigern nicht entgegenhalten kann.

Man kann sich nichtsdestoweniger fragen, ob man nicht einem Privaten, der in seiner Eigenschaft als Honorarkonsul oder unter einem andern diplomatischen Titel handelt, für den zu solchen Zwecken bestimmten Teil seines Vermögens die Immunität gegenüber der Vollstreckung gewähren sollte, wie wenn es sich in Wirklichkeit um Vermögen des fremden Staates handeln würde. Auf den ersten Blick erscheint eine solche Gleichstellung als fragwürdig. Um sie zuzulassen, wäre zum mindesten erforderlich, daß die behauptete Bestimmung von Privatvermögen zu öffentlichen Aufgaben sowohl dem Grundsatz als auch dem Umfang nach sofort bewiesen oder auf jeden Fall glaubhaft gemacht würde. Ob die Gleichstellung bei Erfüllung dieses Erfordernisses zuzulassen wäre, braucht jedoch im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, weil der Rekurrent, wie sich zeigen wird, eine solche Zweckbestimmung nicht darzutun vermochte.

2. Es steht fest, daß das streitige Konto dem im Arrestbefehl und in der Arresturkunde bezeichneten Schuldner gehört, nämlich G. persönlich. Wenn dieser heute behauptet, die Eröffnung des Kontos auf seinen Namen bedeute keineswegs, daß die auf diesem Konto liegenden Gelder nicht einem fremden Staate gehören, so stellt er nicht nur in unzulässiger Weise die tatsächlichen Feststellungen der Vi in Frage, sondern setzt sich mit seinen aktenkundigen eigenen Erklärungen in Widerspruch. Daher muß angenommen werden, daß die auf dem Konto liegenden Gelder wirklich dem Schuldner gehören. Es steht zudem fest, daß dieser neben seinem Amt als Honorarkonsul der Republik Tschad auch als Geschäftsmann tätig ist. Seine Geschäftsadresse unterscheidet sich nicht von der Adresse des Konsulats. Er hat zwar immer behauptet – und eine Bescheinigung der auch für die Schweiz zuständigen Botschaft von Tschad in Paris sucht das zu bestätigen – daß die Gelder auf dem fraglichen Konto gleichzeitig der Erfüllung von Aufga-

ben des Konsulats dienten. Die Bank, bei der das Konto besteht, hat aber Wechsel eingelöst, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Rekurrenten bezogen, ohne daß dieser jemals behauptet hätte, die auf diese Weise an seine Gläubiger ausbezahlten Beträge stammten aus andern Quellen als aus dem streitigen Konto. Aus diesem Grunde hat die Vi vom Rekurrenten nähere Angaben über die Natur und den Umfang der durch den Konsulatsbetrieb verursachten Kosten verlangt. Solche Angaben hat der Rekurrent nicht geliefert.

Die Vi hat angenommen, wenn die dem Betrieb des Konsulats dienenden eigenen Mittel des Rekurrenten genau hätten festgestellt werden können, namentlich anhand einer Buchhaltung, so hätte der Arrest im Umfang der für den Konsulardienst bestimmten Vermögenswerte aufgehoben werden müssen. Sie fügte bei, mangels näherer Angaben über diesen Punkt komme nicht in Frage, dem Zugriff der Gläubiger des Rekurrenten kurzerhand die Gesamtheit der Vermögenswerte desselben mit der Begründung zu entziehen, diese Vermögenswerte seien nicht allein für den Rekurrenten und seine Tätigkeit als Geschäftsmann, sondern zum Teil auch für seine Tätigkeit als Konsul bestimmt. Im übrigen sei zu bezweifeln, daß diese diplomatische Tätigkeit sehr bedeutend sei und hohe Kosten verursachen könne; so werde der Mietzins für das Konsulat gewiß mit den übrigen Benutzern der betreffenden Wohnung geteilt. Wie dem aber auch sei, so könne die Immunität gegenüber der Vollstreckung nicht Vermögenswerten zugute kommen, die nicht einem fremden Staat gehören und auf welche dieser keine Rechte geltend machen kann. Wenn der Rekurrent der Republik Tschad ihm selbst gehörende Mittel zur Verfügung stelle, so tue er es aus freien Stücken, ohne daß die Republik Tschad diese Vermögenswerte für sich beanspruchen oder verlangen könnte, daß sie durch die Immunität gegenüber der Vollstreckung gedeckt werden.

Diese Betrachtungsweise ist nicht zu beanstanden. Der Rekurrent wendet dagegen nur ein, wenn der fremde Staat ihm zur Verfügung gestellte Mittel für die Durchführung von Rechtshandlungen verwende, die ihm als Träger öffentlicher Gewalt obliegen, so handle er «iure imperii», selbst wenn er in diesem Rahmen privatrechtliche Handlungen vornehme. Dieses Argument geht fehl. Es wurde nämlich weder festgestellt noch auch nur behauptet, daß die Republik Tschad den Rekurrenten beauftragt habe, für die Erfüllung von ihr als Trägerin öffentlicher Gewalt obliegenden Aufgaben privatrechtliche Handlungen vorzunehmen, die dem streitigen Arrest zugrundelägen. Die in Frage stehenden Gelder gehören dem Rekurrenten persönlich und sind nicht ausschließlich für seine diplomatische Tätigkeit, sondern auch für seine private Geschäftstätigkeit bestimmt. Der Arrest, der sie erfaßt, soll eine Verbindlichkeit sicherstellen, die der Rekurrent im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsmann eingegangen ist. Soweit der Rekurrent die Immunität gegenüber der Vollstreckung für die Gesamtheit der auf dem streitigen Konto gesperrten Gelder beansprucht, geht sein Anspruch also viel zu weit, als daß ihm in dieser Form entsprochen werden könnte. Soweit man zulassen wollte, daß die konsularische Immunität für Gelder gewährt wird, die dem Rekurrenten persönlich, nicht dem von ihm vertretenen Staat gehören, vom Rekurrenten aber ohne klare und genaue Verpflichtung hiezu für Aufgaben bestimmt worden sind, die diesem Staat als Träger öffentlicher Gewalt obliegen, könnte diese Immunität im vorliegenden Falle nicht gewährt werden, weil man nicht weiß, welcher Teil des

arrestierten Kontos für die Bedürfnisse des vertretenen Staates bestimmt ist, wogegen feststeht, daß das gleiche Konto auch der privaten Geschäftstätigkeit des Rekurrenten dient.

3. ... (Das Bundesgericht führt aus, die Feststellung der Vi, daß das arrestierte Bankkonto auch der privaten Geschäftstätigkeit des Rekurrenten diene, beruhe nicht offensichtlich auf Versehen und sei nicht unter Verletzung von ZGB 8 zustande gekommen, obwohl die Vi in ihrem Entscheid zu der – wenig genau gefaßten – Bescheinigung der tschadischen Botschaft in Paris nicht ausdrücklich Stellung genommen habe.)

4. Dem Rekurrenten ist einzuräumen, daß er in seiner Eigenschaft als Honorarkonsul ebenfalls die diplomatische Immunität genießt und daß er folglich der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen werden kann, wenn und soweit die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten in den Rahmen seiner offiziellen Funktion fallen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Immunität sich nicht auf Rechtshandlungen beziehen kann, die der Konsul in privater Eigenschaft oder im Zusammenhang mit seiner beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit vorgenommen hat, wie das die Vi zu Recht hervorhebt. In dieser Hinsicht macht das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (AS 1968, S. 887) eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen. Es braucht nur auf Art. 61 dieses Übereinkommens hingewiesen zu werden, der die Unverletzlichkeit der konsularischen Archive und Schriftstücke gewährleistet, sofern sie von andern Papieren und Schriftstücken getrennt gehalten werden, insb. von der Privatkorrespondenz des Chefs des konsularischen Postens sowie von Gegenständen, Büchern oder Schriftstücken, die sich auf seinen Beruf oder sein Gewerbe beziehen. Was für die Archive und Schriftstücke gilt, ist, wie die Vi zutreffend feststellt, auch für die Buchhaltung und die für den Betrieb des Konsulats notwendigen Mittel maßgebend. Da diese Mittel im vorliegenden Falle mit den persönlichen Mitteln des Rekurrenten vermengt sind, kommt nicht in Frage, diesem aufgrund der erwähnten Bestimmung eine Immunität gegenüber der Vollstreckung unterschiedslos für die Gesamtheit seiner Vermögenswerte zu gewähren. ... (SchKK, 23. Dezember 1982, G.; Orig. text franz.)

Vgl. auch Nr. 119